
Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	2
2. Geltungsbereich und rechtliche Wirkung	2
3. Änderungen	3
4. Mitwirkung	3
5. Anträge	4

Beilage

Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan

Beilagen zur Kenntnisnahme

Bericht über das öffentliche Mitwirkungsverfahren
Planungs- und Begleitbericht

1. Ausgangslage

Parallel zur Revision Zonenreglement und Zonenplan "Siedlung" (ER-Geschäft Nr. 3557) muss der Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan (LESP) an die neue Zonenordnung angepasst werden. Der bestehende Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan mit Rechtskraft RRB Nr. 3075 vom 23. Dezember 1997, RRB Nr. 1786 vom 8. September 1998, RRB Nr. 1267 vom 20. Juni 1998 sowie den Teilmutationen infolge der rechtskräftigen Quartierplanungen sind somit obsolet.

2. Geltungsbereich und rechtliche Wirkung

Der Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan (LESP) gilt für Nutzungszonen im gesamten Gemeindegebiet. Die Zuweisung des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plans hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 Lärmschutz-Verordnung (LSV).

Lärmempfindliche Räume sind:

- Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume;
- Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Die Empfindlichkeitsstufen (ES) legen die zulässigen Belastungsgrenzwerte für Nutzungszonen fest (Art. 43 Lärmschutz-Verordnung).

¹ In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979¹ gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

- die Empfindlichkeitsstufe **I** in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszone;
- die Empfindlichkeitsstufe **II** in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzone sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- die Empfindlichkeitsstufe **III** in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbezone (Mischzone) sowie Landwirtschaftszone;
- die Empfindlichkeitsstufe **IV** in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezone.

² Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II können der nächst höheren Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind.

3. Änderungen

Ein wesentliches Merkmal des neuen Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plans ist der Wegfall der Lärmempfindlichkeitsstufe IV infolge der Umzonung der Industriezone (J6) an der Binningerstrasse in eine Gewerbezone (G20a + G15).

Mit der Zuweisung des Allschwiler Weihers und Kleinfeld in eine Nutzungszone gemäss § 19 Abs. 1f. RBG wurden die zwei Areale keiner Lärmempfindlichkeitsstufe zugeordnet.

Nicht zugeordnete Areale sind:

ÖW+A-Zonen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Uferschutzzonen, Naturschutzzonen, Hecken sowie bestockte Flächen innerhalb des Perimeters Zonenplan-Siedlung.

Im Weiteren wurden entlang der Hauptverkehrsachsen wie Baslerstrasse und Binningerstrasse die Zonenabstufungen (ES II zu ES III) im Sinne einer Harmonisierung eindeutig masslich begrenzt. Neu beträgt der ES III-Streifen entlang der Baslerstrasse und der Binningerstrasse beidseitig 25 m anstatt 30 m ab Parzellengrenze und entlang dem Grabenring wurden die 25 m, welche bereits heute masslich begrenzt sind, beidseitig ab Strassenachse belassen. Im Bereich der beiden neuen Zentrumszonen Lindenplatz (Z3) und Ziegeleien (Z4) wurde die ES III-Einstufung entlang dem neuen Zonenperimeter erweitert.

4. Mitwirkung

Parallel zur kantonalen Vorprüfung wurde ein öffentliches Mitwirkungsverfahren vom 3. September 2007 bis 30. September 2007 eingeleitet. Dabei wurde eine Eingabe eines Eigentümers bezüglich der Verkleinerung des ES III-Streifens von 30m auf 25m moniert (siehe separater Mitwirkungsbericht).

¹ SR 700

Die Forderungen vom Amt für Raumplanung (kantonale Vorprüfung) konnten gemeinsam am 7. November 2007 bereinigt werden und somit bestehen seitens des Kantons keine Einwände zum Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plans mehr.

In erster Linie wurde die altrechtliche Aufstufung der Baslerstrasse von der ES II in die ES III vom Kanton als unzulässig taxiert. Nach einer gemeinsamen Besprechung, bei der die vom Kanton in Auftrag gegebene Lärmbelastungsstudie vom 30. Juni 1989 herangezogen wurde, haben die Kantonalen Behörden der ES III-Zuweisung entlang den Kantonsstrassen eingewilligt, zumal diese Aufstufung im rechtsgültigen Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan, RRB Nr. 3075 vom 23. Dezember 1997, festgelegt worden ist. Im Weiteren wurde das Gebäude am Weidenweg 15 (rotes Haus) „Acktenstuden“ von der ES III in die ES II abgestuft, obwohl es vom Landwirtschaftsgebiet umgeben ist, welches sich in der ES III befindet. Diese geringen Anpassungen werden im Planungsbericht zuhanden der Kantonalen Behörden beschrieben.

5. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

- 5.1 Die Anpassung des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plans wird gutgeheissen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.
- 5.2 Die folgenden Mutationspläne werden aufgehoben:
 - Ziegeleiareal, RRB Nr. 1786 vom 8. September 1998
 - Areal ELCO, im Bereich der Parzellen A 1142, A 1147 und A 2278, RRB Nr. 1267 vom 20. Juni 2000
 - Areal ELCO, Anpassung an Quartierplanung Areal ELCO, RRB Nr. 1341 vom 29. August 2006

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner